



# Caritasverband

für die Landkreise  
Verden und Heidekreis

## Satzung

### I. Name, Aufgaben, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

#### § 1 Name, Status

- (1) Der Caritasverband für die Landkreise Verden und Heidekreis ist die vom Bischof von Hildesheim anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in den Landkreisen Verden und Heidekreis.  
Er führt den Namen „Caritasverband für die Landkreise Verden und Heidekreis“.
- (2) Der Verband steht unter der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim und wendet für die Beschäftigung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern die vom Bischof von Hildesheim erlassenen und im kirchlichen Anzeiger veröffentlichten Vorschriften an.
- (3) Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim und des Deutschen Caritasverbandes.
- (4) Er wurde am 13.01.1987 gegründet.
- (5) Der Sitz des Verbandes ist in Verden.
- (6) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Aufgaben

- (1) Der Caritasverband ist für planvolle Entwicklung, Förderung und Koordination der pfarrlichen und überpfarrlichen, caritativen Arbeit und der Einrichtungen verantwortlich, deren Selbständigkeit im Übrigen unberührt bleibt.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Wohlfahrtwesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Angebote des Verbandes:
  1. Allgemeine Soziale Beratung
  2. Schwangerenberatung
  3. Kur- und Erholungsberatung
  4. Schuldnerberatung
  5. Finanzcoaching

6. Beratung für Migration und Integration
7. Flüchtlingssozialarbeit
8. Ambulante Erziehungshilfen
9. Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in Oyten
10. Familiengarten
11. Kleiderkammer Caritex

Er widmet sich somit allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe und soll insbesondere

1. die Caritas der Pfarrgemeinden sowie die ehrenamtliche Mitarbeit ermöglichen, anregen und fördern;
2. durch Beratung und Hilfe die „Option für die Armen“ verwirklichen;
3. den Geist und die Werke der Caritas planmäßig fördern und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Gruppen und Einrichtungen herbeiführen;
4. die Caritas vertreten, in der öffentlichen Sozialhilfe und Jugendhilfe mitwirken und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;
5. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
6. die Öffentlichkeit über die Caritasarbeit informieren.

### § 3 Zweckbindung

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## II. Mitgliedschaft, Organisation

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat persönliche, korporative und assoziiert korporative Mitglieder.
- (2) Persönliches Mitglied kann sein, wer an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche ideell, finanziell oder durch ehrenamtliches Engagement mitwirkt.  
Korporative Mitglieder können rechtsfähige und nicht-rechtsfähige Einrichtungen, Dienste und Vereinigungen werden, die nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche erfüllen.  
Assoziiert korporatives Mitglied kann werden, wer
  1. bereit ist, durch Information und Kooperation die Ziele der Caritas zu fördern und seine Ziele mit dem Caritasverband abzustimmen;
  2. keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege besitzt oder erwirbt.

- (3) Die persönlichen Mitglieder des Verbandes organisieren sich
  1. in Pfarrgemeinden oder beim Verband
  2. in caritativen Fördervereinen und angeschlossenen Fachverbänden.
- (4) Alle Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Diözesan-Caritas-Verbandes Hildesheim und des Deutschen Caritasverbandes.

#### § 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Ihre Mitgliedspflichten können die Mitglieder durch Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrages, durch ehrenamtliche Tätigkeit sowie durch ideelle oder sonstige Förderung der Caritas erfüllen.
- (3) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt
  1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, wobei der Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird;
  2. bei Tod des Mitgliedes;
  3. bei Auflösung eines korporativen oder assoziiert korporativen Mitgliedes;
  4. durch Ausschluss eines Mitgliedes gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhaltens;
  5. bei einem assoziiert, korporativen Mitglied durch Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Wohlfahrtsverband.
- (4) Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

### III. Organe des Verbandes

#### § 6 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
- (2) Über die Beschlüsse der Verbandsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus
  1. den persönlichen Mitgliedern, die in einer Pfarrgemeinde oder beim Caritasverband unmittelbar organisiert sind ( § 4 (3) 1. )
  2. je einem Vertreter der angeschlossenen Fördervereine und Fachverbände;
  3. je einem Vertreter der korporativen Mitglieder;
  4. je einem Vertreter der assoziiert korporativen Mitglieder;
  5. je einem Vertreter der auf Verbandsebene tätigen katholischen caritativen Orden und Schwesterngemeinschaften;
  6. dem Vorstand
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten.  
Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden binnen zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden oder dem / der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Assoziiert korporative Mitglieder haben kein Stimmrecht.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
  1. Grundfragen der Caritasarbeit zu beraten und Schwerpunkte zu setzen;
  2. den Vorstand zu wählen und zwei Kassenprüfer zu bestellen;
  3. die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen;
  4. den Jahresbericht entgegen zu nehmen;
  5. die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag zu prüfen und zu genehmigen, sowie den Vorstand zu entlasten;
  6. den Beitrag festzusetzen;
  7. die Vertreter für die Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes zu wählen;
  8. den Ausschluss eines Mitgliedes zu beraten und zu beschließen;
  9. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes zu beschließen;
- (2) Vertreter assoziiert korporativer Mitglieder sind nicht wählbar.

### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Dechanten oder einem von ihm beauftragten Geistlichen und Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende. Deren Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Hildesheim.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre und erlischt mit der Wahl des neuen Vorstandes.

### § 10 Verbandsgeschäftsführung

- (1) Der Vorstand ist für die laufende Verbandsgeschäftsführung verantwortlich. Er kann sich dazu eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin bedienen, den / die er dafür bestellt. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und ihre Empfehlungen zu beachten.
- (2) Er hat den Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung vorzubereiten und zu beraten.
- (3) Für die rechtliche Vertretung des Vorstandes und zum Abschluss von Rechtsgeschäften sowie allen sonstigen Rechtshandlungen ist die Willenserklärung des / der Vorsitzenden oder des / der stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich und genügend.
- (4) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nimmt in der Regel an den Sitzungen der Organe beratend teil.

### § 11 Vorstandsvorsitz / Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des / der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, zusammen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand einzuberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung.
- (2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.

## **IV. Aufsicht und Genehmigung**

### § 12 Aufsicht durch Diözesancaritasverband

Der Caritasverband arbeitet eng mit dem Diözesan-Caritasverband zusammen, der die Bischöfliche Aufsicht wahrnimmt. Der Vorstand reicht dem Diözesan-Caritasverband den Jahresbericht, die geprüfte Jahresrechnung sowie den Haushaltsvoranschlag ein.

§ 13 Zustimmungspflicht Diözesancaritasverband

Die nachstehenden Beschlüsse bedürfen vor ihrer Ausführung der schriftlichen Zustimmung des Diözesan-Caritasverbandes:

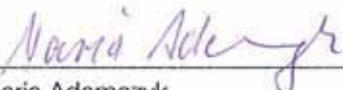
1. Satzungsänderungen
2. Auflösung des Verbandes
3. Einstellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin
4. Übernahme von Bürgschaften
5. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Aufgabe von solchen Rechten
6. die Erhebung von Klagen
7. der Haushaltsvoranschlag mit Stellenplan.

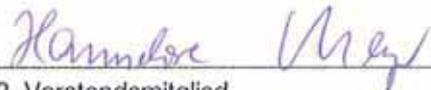
**V. Satzungsänderung; Auflösung des Verbandes**

§ 14 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Caritasverband für die Diözese Hildesheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlicher Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 01.12.2016

  
\_\_\_\_\_  
Maria Adamczyk  
(Vorstandsvorsitzende)  
Die Satzung wird hiermit genehmigt.

  
\_\_\_\_\_  
2. Vorstandsmitglied

Hildesheim den, 12.12.2016

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Hans-Jürgen Marcus  
(Diözesancaritasdirektor)

  
\_\_\_\_\_  
Elisabeth Stankowski  
(Justiziarin)